

DER PRAKTISCHE FALL

Vollstreckung eines Zwangsgeldbeschlusses im Wege der Forderungsvollstreckung

| Sollen Zwangsgeldbeschlüsse vollstreckt werden, fragen sich Gläubiger immer wieder, was die wo im amtlichen PfÜB-Formular eintragen müssen. Der folgende Beitrag zeigt, welche Fehler es zu vermeiden gilt. |

■ Beispiel

Gläubiger G. hat gegen Schuldner S. einen Beschlusses folgenden Inhalts erwirkt:

- „1. Gegen den Schuldner wird zur Erzwingung der im vollstreckbaren Anerkenntnisurteil vom ... erfolgten Verurteilung, nämlich
- a) Auskunft über alle kostenrelevanten Tatsachen zum Rechtsstreit ... zu erteilen, insbesondere ob, wann, in welcher Höhe Erstattungen auf die von der Klägerin verauslagten Rechtsverfolgungskosten vereinnahmt hat und
 - b) der Klägerin gegenüber Endabrechnung zu erteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 500 EUR ein Tag Zwangshaft verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner.
Daneben besitzt G. einen Kostenfestsetzungsbeschluss in Höhe von 100 EUR gegen den Schuldner.“

G fragt sich nun, ob und wie er in das Konto des S vollstrecken kann.

1. Beschluss zur Vollstreckung einer unvertretbaren Handlung

Der Beschluss richtet sich darauf, eine unvertretbaren Handlung nach § 888 ZPO zu vollstrecken. Erlangt wird ein eigener Vollstreckungstitel i.S.v. § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, um Zwangsgeld beizutreiben und (Ersatz-)Zwangshaft zu vollstrecken (BGH VE 09, 5).

Der Beschluss bedarf einer Vollstreckungsklausel, da er und nicht der Ausgangstitel Grundlage für die vorgenannte Beitreibung bzw. Vollstreckung ist (Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl., § 888 Rn. 13; AG Arnsberg DGVZ 94, 79; a.A. LG Kiel DGVZ 83, 156; AG Lindau DGVZ 97, 44).

2. So wird das Zwangsgeld beigetrieben

Das Zwangsgeld wird nach h.M. allein auf **Antrag des Gläubigers** und nicht von Amts wegen beigetrieben (BGH NJW 83, 1859; OLG Frankfurt JurBüro 86, 1259; OLG Hamm FamRZ 82, 185) und zwar zugunsten der **Staatskasse** (BGH NJW 83, 1859). Vollstreckt wird nach den allgemeinen Bestimmungen, also durch den Gerichtsvollzieher nach §§ 803 ff. ZPO, durch Forderungspfändung gemäß §§ 828 ff. ZPO oder im Wege der Immobilierzwangsvollstreckung. Im betreffenden Fall kann G. daher in die Bankverbindung des S. mittels PfÜB pfänden.



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2009
Seite 5

Vollstreckungs-
klausel notwendig

GV-Vollstreckung,
Forderungspfändung
oder Immobilierzwangsvollstreckung

3. So wird der Anspruch gepfändet

■ Schritt 1: Einträge auf Seite 1

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf
 Pfändung und Überweisung zu erlassen.
 Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln
 mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
 Die Zustellung wird selbst veranlasst.

■ Schritt 2: Einträge auf Seite 2

Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss in der Zwangsvollstreckungssache

■ Schritt 3 (Seite 3): ... kann der Gläubiger vom Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

5.000 EUR	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
EUR	<input type="checkbox"/> Restforderung aus der Hauptforderung	
EUR	<input type="checkbox"/> nebst ___ % Zinsen daraus/aus _____ EUR seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
EUR	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 2,5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 8 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> ___ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ EUR seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
EUR	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes	
EUR	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten	<input type="checkbox"/> Wechselkosten
EUR	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides	
100 EUR	<input checked="" type="checkbox"/> festgesetzte Kosten	
EUR	<input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> ___ % Zinsen daraus/aus _____ EUR seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
EUR	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> ___ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ EUR seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
EUR	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten	
5.100 EUR	Summe I	
EUR (wenn Angabe möglich)	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)	
5.100 EUR (wenn Angabe möglich)	Summe II (aus Summe I und Anlage(n)) _____	

■ Schritt 4: Einträge auf Seite 3 bzw. 5

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)

Herr/Frau/Firma

Bank ...

■ Schritt 5: Einträge auf Seite 4 bzw. 5

Forderung aus Anspruch

- A (an Arbeitgeber)
- B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

Art der Sozialleistung: _____

Konto-/Versicherungsnummer: _____

- C (an Finanzamt)
- D (an Kreditinstitute)
- E (an Versicherungsgesellschaften)

Konto-/Versicherungsnummer: _____

- F (an Bausparkassen)
- G
- gemäß gesonderter Anlage(n) _____

„D“ ankreuzen

■ Schritt 6: Einträge auf Seite 8 bzw. 10

Sonstige Anordnungen:

Der Drittschuldner wird angewiesen, das Zwangsgeld (Hauptforderung) in Höhe von 5.000 EUR unmittelbar auf das nachfolgend bezeichnete Konto bei der Landesjustizverwaltung ...gericht ... – Landesjustizkasse in ... – zu überweisen.

IBAN: ..., Verwendungszweck: Zwangsgeld, ...gericht ..., Az: ...

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sowie der festgesetzten Kosten nebst Zinsen sollen unmittelbar auf das auf Seite 1 genannte Konto des Gläubigervertreeters zum Az: ... überwiesen werden.

Sonstige Anordnungen

■ Schritt 7: Einträge auf Seite 8 bzw. 10

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

- Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**
 - zur Einziehung überwiesen
 - an Zahlungs statt überwiesen

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Vollstreckung wegen einer unvertretbaren Handlung, VE 03, 18

